

An

bifa Umweltinstitut GmbH
Am Mittleren Moos 46
86167 Augsburg

Fax: 0821 7000-100

Auftrag

zur Erbringung von Services im Zusammenhang mit
dem „elektronischen Abfallnachweisverfahren“

- eANV Bayern -

Der Auftraggeber:

erteilt dem bifa Umweltinstitut den Auftrag, ihm die Leistungen gemäß den nachfolgenden *Allgemeinen Vertragsbedingungen Bayern* bereitzustellen:



Erläuterungen zu Abrechnungsarten beinhaltet die *Benutzerinformation eANV Bayern*.

Der Auftraggeber – nachfolgend „der Kunde“ genannt - ist mit den zu diesem Auftrag gehörigen *Allgemeinen Vertragsbedingungen Bayern* einverstanden. Der Unterzeichner sichert zu, mittels seiner Funktion für das genannte Unternehmen und die damit verbundenen unten genannten abfallwirtschaftlichen Rollennummern unterschiftsberechtigt zu sein. Das Widerrufsrecht bleibt unberührt.

_____, den _____
Ort Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber + Firmenstempel

Folgende abfallwirtschaftliche Rollen-Nummern werden durch bifa Umweltinstitut GmbH bei ZKS registriert:

Anhang: Allgemeine Vertragsbedingungen zum Auftrag eANV Bayern

Als Eingangsbestätigung zum Auftrag wird der Kunde per E-Mail informiert und für das Verfahren frei geschaltet

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bayern zum Auftrag eANV des bifa Umweltinstituts Augsburg

§ 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Systeme von eANV@agc für Bayern. eANV@agc ist ein Portfolio von Services zur Abwicklung aller für die gesetzlichen Anforderungen des „elektronischen Abfallnachweisverfahrens“ – kurz eANV – erforderlichen Arbeitsschritte für Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen.

Details zum Leistungsumfang sind in Anlage 1 „Benutzerinformation eANV@agc“ erläutert. Diese informiert über die technische Ausstattung, Prozessabläufe, Administration und Services. Bei den Transaktionskosten von eANV@agc wird nach Bayern und außerhalb Bayern unterschieden. Der Vertrag regelt sowohl die Nutzungsbedingungen für den in abfallwirtschaftliche Software integrierbaren Connector „eANV@agc Connect“ als auch die Durchführung aller erforderlichen Transaktionen über das eBegleitschein Portal. Alle über Anlage 1 hinausgehenden Vereinbarungen werden nachstehend getroffen.

§ 2 Zuständigkeiten, informativ Beteiligte

Die zugesicherten Services und technischen Leistungen im Rahmen von eANV erbringt die bifa Umweltinstitut GmbH (in der Folge: bifa) in Augsburg. Für außerbayerische Kunden erbringt 4waste die administrative Betreuung und Abwicklung von eANV@agc inkl. Vertragsverwaltung und Abrechnung/Clearing. Die gegenseitige Zusicherung der Erbringung der erforderlichen technischen und administrativen Leistungen für den Betrieb von eANV@agc zwischen bifa und 4waste sind vertraglich und in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) vereinbart.

Der vorliegende Vertrag wird bei Nutzung des Connectors „eANV@agc Connect“ im Einvernehmen mit dem den Kunden betreuenden Softwarehaus umgesetzt. Das Softwarehaus schließt einen Vertrag mit der 4waste GmbH ab und darf dann den von eANV@agc bereitgestellten Connector „eANV@agc Connect“ in die beim Kunden installierte Software implementieren. Hierdurch wird der Online-Zugang zu den von eANV bereitgestellten Services ermöglicht. Der Zugang über das eBegleitschein Portal ist jederzeit auch ohne implementierten eANV@agc Connector möglich. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags akzeptiert der Kunde, dass das ihn betreuende Softwarehaus über den Abschluss dieses Vertrags und auch über eine mögliche spätere Kündigung dieses Vertrags informiert wird.

§ 3 Erworbene Rechte des Benutzers

Mit Unterzeichnung des Vertrags erwirbt der Kunde ein über das Recht auf Durchführung von Transaktionen hinausgehendes zusätzliches Recht auf die Führung eines Registers durch bifa. Dieses Register umfasst zunächst nur die über das eBegleitschein System via „eANV@agc Connect“ oder via eBegleitschein Portal abgewickelten Transaktionen. Die Übernahme von „Fremd-Register-Einträgen“, in das bifa Register, die beispielsweise für die Beantwortung von Behördenanfragen erforderlich sein kann, ist möglich und gesondert zu vereinbaren. bifa unterbreitet dem Kunden hierzu gerne ein individuelles Angebot, welches am Aufwand bzw. Aufkommen gemessen wird. Bestandteil der Registerführung sind auch die aus gesetzlicher und technischer Sicht erforderlichen Datensicherungen und Über-signierungen des Registers.

§ 4 Zugesicherte technische Funktionalität, Service

Die bifa gewährleisten dem Kunden die Durchführung sämtlicher Verfahrensschritte gemäß den Beschreibungen in Anlage 1. bifa sichert ein auf dem Stand der Technik befindliches Verfahren und einen 7/24 Betrieb für die Abwicklung von elektronischen Nachweis- und Begleitscheintransaktionen zu. Ausfallzeiten des Systems von maximal 4 Std. / Monat werden auf Seiten der Vertragspartner akzeptiert.

Systemausfälle oder Funktionseinschränkungen sowohl der VPS / ZKS als auch der kundenindividuellen Software des betreuenden Softwarehauses liegen außerhalb des Einflusses von bifa, und sind von der Gewährleistung der Betriebssicherheit ausgenommen. Die technische Verfahrensbetreuung sowie

der First-Level-Support für Softwarehäuser erfolgt durch bifa. Servicezeiten – zum Beispiel im Rahmen der vorgesehenen Anpassung der ZKS Protokolle – werden durch bifa mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden gegenüber dem betreuenden Softwarehaus und dem Vertragspartner angekündigt. Siehe auch Kap. § 7.

§ 5 Transaktionspreise, Preisentwicklung, Preisbindung sofern nicht im Auftrag direkt vereinbart

Außerhalb Bayern:

Die Preisstaffel zum Begleitschein gemäß Anlage 1 unter Punkt 5 orientiert sich an den allgemeinen Marktpreisen. eANV@agc bindet sich an die Preisstaffel gemäß Anlage 1 für die ersten 12 Monate nach Vertragsabschluss. Daran anschließende mögliche Preisänderungen sind durch 4waste mindestens 3 Monaten vor Wirksamkeit gegenüber dem Vertragspartner sowie dem betreuenden Softwarehaus zu deklarieren. Siehe auch §7. Durch eine Preisänderung werden die bestehenden Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und 4waste sowie zwischen dem betreuenden Softwarehaus und 4waste nicht berührt.

In Bayern:

Die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Änderungen zum eANV wurde vom Bayerischen Ministerium für Umwelt und Gesundheit gefördert. Die Transaktionskosten 1€/ Schein werden vom Entsorger getragen. Für bayerische Erzeuger und Transporteure mit Rollennummer beginnend mit „I....“ ist die Teilnahme am eANV kostenfrei.

In den Transaktionskosten sind als zusätzliche Dienstleistungen zudem der Austausch der Entsorgungsnachweiseiten, die Registerführung, die Registrierung der abfallwirtschaftlichen Rollen (Erzeuger, Transporteur, etc.) bei der ZKS und die Benutzerverwaltung enthalten.

§ 6 Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung, Wiederaufnahme des Vertragsverhältnisses

Bei regelmäßiger Nutzung des Verfahrens ist die Vertragslaufzeit des Vertrags unbegrenzt. Folgende Einschränkungen hierzu werden vereinbart:

- Wenn keine Benutzung des Verfahrens durch den Kunden mehr erfolgt, erlischt 12 Monate nach Durchführung der letzten Transaktion (Portal oder Connector) das Vertragsverhältnis und damit auch der Anspruch des Kunden an die Registerführung durch bifa. bifa übermittelt dem Kunden mit Ablauf dieser Frist sein vollständiges Register per E-Mail. bifa behält sich vor, mit Ablauf der 12-monatigen Frist sämtliche Benutzerdaten aus dem System zu löschen bzw. nicht weiter zu pflegen (Übersignatur, rechtskonforme Speicherung).
- Der Kunde und bifa können das Vertragsverhältnis jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer schriftlichen Kündigung durch einen Vertragspartner hat der Kunde das Recht, von bifa die Weiterführung seines Registers für die Dauer von bis zu 24 Monaten nach Vertragsende zu verlangen. Innerhalb des von den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbarenden Weiterführungszeitraums für das Register kann der Kunde noch bereits bezahlte Transaktionen abwickeln und erhält zum Ende des vereinbarten Zeitraums letztmalig sein komplettes Register via E-Mail oder Datenträger übermittelt. Nach letztmaliger Übermittlung des Registers kann der Kunde von bifa die Löschung seiner Benutzdaten aus dem System verlangen.
- Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt und bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn auf Seiten eines Vertragspartners nachhaltig gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wird. Der Kündigung aus wichtigem Grund hat eine schriftliche Abmahnung voranzugehen, in der dem Vertragspartner ein angemessener Zeitraum zur Korrektur seines Verhaltens eingeräumt wird. Bei erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist wird die Kündigung ohne aufschiebende Wirkung vollzogen.
- Eine mögliche Kündigung des Vertrags zwischen dem den Kunden betreuenden Softwarehaus und 4waste bildet keine rechtliche Grundlage für die Kündigung des hier vorliegenden Vertrags.
- Erfolgt unabhängig von der Art der Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuaufnahme des Vertragsverhältnisses, so gelten, wenn nichts anderes einvernehmlich bestimmt wird, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme geltenden Bedingungen für die Erstaufnahme eines Kunden. Soweit die Daten noch vorhanden sind kann das Altregister wieder eingespielt werden.

den. Die Rückführung von Registerdaten ins System ist kostenpflichtig und wird ggf. zwischen dem Kunden und bifa individuell vereinbart.

§ 7 Abrechnung und Dokumentation

Die Rechnungsstellung erfolgt durch bifa quartalsweise. Mit der Rechnung erhält der Kunde eine Aufstellung der für diese Rechnung erfolgten Transaktionen mit der jeweiligen Rollenummer und der zugehörigen Scheinnummer per E-Mail.

Der Austausch sämtlicher Dokumente und Informationen – z.B. über abgewickelte und der Faktura zugrunde gelegte Transaktionen, Servicezeiten, Preisänderungen, Vertragsmeldungen etc. – erfolgen elektronisch per e-Mail an die im Rahmen dieses Vertrages zu vereinbarenden E-Mailadressen. Hiervon ausgenommen sind nur die Dokumente, für die Stand heute aus rechtlichen Gründen noch die Papierform erforderlich ist (Rechnungen / Vertragsdokumente).

§ 8 Haftung, Abgrenzung

Die wechselseitige Haftung der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die wechselseitige Haftung in Bezug auf indirekte Schäden und / oder Folgeschäden ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen (theoretischen) Rechtsgrund.

Es besteht keine wechselseitige Haftung der Parteien im Hinblick auf den wirtschaftlichen Erfolg der vertraglich vereinbarten Leistungen oder im Hinblick auf das Eintreten von kommerziellen Zielen oder Effekten, die ein Vertragspartner als Ergebnis der vertraglichen Vereinbarungen erwarten mag.

Über die oben genannten Leistungen hinausgehend leiten sich weder für den Kunden noch für das den Kunden betreuende Softwarehaus weitergehende Forderungen aus dem Auftrag ab.

§ 9 Genehmigung zur Verwendung der Kundendaten; Datenschutz

Der unterzeichnende „Kunde“ versichert mit seiner Unterschrift, berechtigt zu sein, den / die im Vertrag genannten Betrieb/e im Rahmen des Nachweisverfahrens rechtswirksam vertreten zu dürfen und beauftragt das eBegleitschein Team des bifa, die Registrierung bei der ZKS für die oben genannten abfallwirtschaftlichen Rollenummern durchzuführen.

Der Vertragspartner bifa Umweltinstitut GmbH verpflichtet sich, die zur Verarbeitung übergebenen unternehmensbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nur entsprechend der Abstimmung mit dem Auftraggeber zu verarbeiten und zu nutzen. Vom Auftragnehmer werden angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um jede Möglichkeit der Manipulation oder Entwendung von Daten durch Dritte auszuschließen. Ein Datenaustausch erfolgt zu Partnern des Kunden bzw. zu Behörden im Rahmen der Nachweis- und Verbleibskontrolle. Zusätzlich werden Daten zu Clearingzwecken an die beauftragte Clearingstelle und ggf. das Softwarehaus des Kunden und/oder einen Portalbetreuer übermittelt.

§ 10 Sonstiges

Für diese Vereinbarung ist Schriftform vereinbart. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn Sie schriftlich vereinbart und von den Vertragspartnern unterschrieben sind.

Der Vertrag, sowie gegenseitige Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, sind nur mit Zustimmung der jeweiligen anderen Partei auf Dritte übertragbar und sind rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

Für die Bestimmung des Gerichtsstandes gelten die gesetzlichen Regelungen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Augsburg.

Augsburg, 15. August 2009

bifa Umweltinstitut GmbH
Am Mittleren Moos 46
86167 Augsburg

Tel.: 0821 / 7000-0
Fax.: : 0821 7000-100
E-Mail: begleitschein@bifa.de

Anlage 1 als Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingung: „eANV- Benutzerinformation -Bayern“